



Verpflichtende Elternarbeit

Montessori-Pädagogik Förderkreis Ulm/Neu-Ulm e.V.

Montessori
Ulm und Neu-Ulm

1 Organisation

1.1 Einleitung

Mit dem Schuljahr 2002/2003 wurde die vertraglich festgelegte verpflichtende Elternarbeit für die Eltern der gesamten Privaten Montessori-Volksschule Neu-Ulm eingeführt. Hauptgründe hierfür waren zum einen eine stärkere Einbindung der Eltern in die Arbeit und die Gestaltung der Schule. Zum anderen wird der Zweck verfolgt, die Kosten in Verein und Schule zu reduzieren.

Diese Geschäftsordnung dient dem Zweck, die Organisationsstruktur der Elternarbeit aufzuzeigen und gleichzeitig übersichtlich darzustellen, in welcher Form und welchem Umfang die Mitarbeit von Eltern auf die im Schulvertrag vereinbarten Pflichtstunden angerechnet wird.

1.2 Organisationseinheiten

Im Sinne dieser Geschäftsordnung wird zwischen drei verschiedenen Organisationsebenen unterschieden, wobei die Ebenen nicht als hierarchische Ebenen zu sehen sind. Folgende Ebenen werden festgelegt:

- Gremien
- Ausschüsse
- Arbeitskreise

Darüber hinaus sind in Abstimmung Einzelaktionen möglich, dazu zählt auch das Putzen des Klassenzimmers in Absprache mit dem/der jeweiligen LehrerIn

1.2.1 Gremien

Gremien sind alle Organisationseinheiten, die sich aus der Satzung des Vereins oder gesetzlichen Vorschriften ergeben. Derzeit gibt es im Bereich Verein/Schule folgende Gremien:

- Vorstand
- Elternbeirat
- Schulforum

1.2.2 Ausschüsse

Ausschüsse sind Organisationseinheiten, die vom Vorstand auf Antrag beschlossen werden. Sie dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Planung von Aktivitäten in Verein und Schule. Derzeit gibt es im Bereich Verein/Schule folgende Ausschüsse:

- Öffentlichkeitsarbeit

1.2.3 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind die Organisationseinheiten, die Planungen und Beschlüsse in die Tat umsetzen. Durch ihre Tätigkeit soll der Schule oder dem Verein tatsächlich Geld gespart werden. Der Wortteil „Arbeit“ ist daher durchaus wörtlich zu nehmen.

1.3 Schaffung und Aufhebung von Gremien

Die Schaffung und Aufhebung von Gremien geschieht entweder durch die Mitgliederversammlung oder, sofern dies entsprechend an anderer Stelle geregelt ist, durch gesetzliche Regelung.



Montessori
Ulm und Neu-Ulm

1.4 Schaffung und Aufhebung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, neue Ausschüsse und Arbeitskreise zu schaffen oder bestehende zu beenden. Schaffung und Aufhebung beschließt der Vorstand auf Antrag. Dem Antrag ist sowohl eine Begründung für die Maßnahme als auch für die Einstufung in die jeweilige Ebene beizufügen.

2 Anrechnung

Die Anrechnung der Arbeitsstunden auf die Pflichtstunden soll sich insbesondere daran orientieren, wie stark die Schule oder der Verein davon profitiert.

2.1 Arbeit der Gremien

Die Tätigkeit der Gremien wird pauschal verrechnet. Pro Gremiumssitzung werden zwei Stunden angerechnet.

2.2 Arbeit der Ausschüsse

Die Tätigkeit der Ausschüsse wird nicht pauschal verrechnet. Die Verrechnung hängt vom jeweiligen Projekt ab, Ausschusssitzungen finden nur sporadisch, bzw. nach Notwendigkeit statt.

2.3 Arbeit der Arbeitskreise

Die Tätigkeit der Arbeitskreise wird mit der tatsächlichen Arbeitszeit auf die verpflichtenden Arbeitsstunden angerechnet. Sitzungen werden pauschal mit zwei Stunden verrechnet.

2.4 Einzelaktionen

Einzelne Arbeitsaktionen können auf die Pflichtstunden angerechnet werden. Sie müssen dem Zweck der Pflichtstunden entsprechen. Über die Anrechnung entscheiden Geschäfts- und Schulleitung auf Antrag. Der Antrag muss vor Durchführung der Einzelaktion gestellt werden.

2.5 Aberkennung der Anrechnung

Der Vorstand behält sich das Recht vor, in begründeten Einzelfällen Arbeitern der Organisationseinheiten die Anrechnung abzuerkennen.

Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn Aktionen in den Rahmen der Organisationseinheiten gelegt werden, aber nur einzelnen Klassen dienen oder dem Sinn der verpflichtenden Elternarbeit entgegenstehen.

2.6 Genereller Ausschluss von der Anrechnung

Generell ausgeschlossen von der Anrechnung sind alle Arbeiten, die einer Klasse dienen. Als Beispiel hierzu seien Verkaufsaktionen genannt, die zur Aufbesserung der Klassenkasse dienen oder Arbeiten, die im Rahmen einer Klassenfahrt anfallen. Hierdurch werden nur die Finanzen der Eltern dieser Klasse geschont, nicht die der Einrichtung oder des Vereins.

3 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Vorstand am 26.5.2003 in Kraft.